



Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Monat sind im Bundesanzeiger geringfügige Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) bekannt gemacht worden. Diese neuen Bestimmungen gelten für alle VOB/B-Bauverträge, die nach dem Stichtag 19.01.2016 abgeschlossen werden. Die neuen Regelungen gelten nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Verträge.

Die Änderungen der VOB/B wurden im Zusammenhang mit der neuen Fassung der VOB/A vorgenommen. Im Wesentlichen sind die Änderungen redaktioneller Art: So wurde in §§ 4, 5 und 8 die Formulierung „Entziehung des Auftrages“ sprachlich in „Kündigung“ geändert, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Neuerungen ergeben haben. Inhaltlich relevante Änderungen ergeben sich jedoch im Hinblick auf die neu aufgenommene Pflicht des Auftragnehmers, dem Auftraggeber – auch ohne vorangegangene Aufforderung – Namen und Kontaktdaten der Nachunternehmer auszuhändigen. Daneben wurden die Kündigungsgründe bei EU-Vergaben modifiziert.

Für alle weitergehenden Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de

Praxisinfo

Änderungen der VOB/B im Bundesanzeiger veröffentlicht

Die Änderungen der VOB/B im Einzelnen¹:

- In § 4 Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Nr. 1 Satz 4 werden die Wörter „... ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe...“ ersetzt durch „nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde“.
- § 4 Abs. 8 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertreter und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.“
- In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „... ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe ...“ ersetzt durch „nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde“.
- In § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 wird die Parenthese „Entziehung des Auftrags“ gestrichen.
- In § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 sowie Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „... Entziehung des Auftrages...“ ersetzt durch das Wort „Kündigung“.

¹ Übernommen aus BAnz AT 19.01.2016 B3

- § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen,
1. wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend.
2. sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde,
a) wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen. Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend.
b) bei wesentlicher Änderung des Vertrages oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die europäische Union und die Arbeitsweise der europäischen Union durch den europäischen Gerichtshof. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Abs. 5 abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien bleiben unberührt.“

Die Kündigung ist innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen.“

- Nach § 8 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:
„Sofern der Auftragnehmer die Leistung, ungeachtet des Anwendungsbereichs des 4. Teils des GWB, ganz oder teilweise an Nachunternehmer weitergeben hat, steht auch ihm das Kündigungsrecht gemäß Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b zu, wenn der ihn als Auftragnehmer verpflichtende Vertrag (Hauptauftrag) gemäß Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b gekündigt wurde. Entsprechendes gilt für jeden Auftraggeber der Nachunternehmerkette, sofern sein jeweiliger Auftraggeber den Vertrag gemäß Satz 1 gekündigt hat.“

Neue Mitteilungspflichten in Leistungsketten

In inhaltlicher Hinsicht wurde zunächst in § 4 Abs. 8 Nr. 3 eine neue Verpflichtung des Auftragnehmers aufgenommen, wonach der Auftraggeber bis zum Leistungsbeginn der Nachunternehmer auch ohne vorherige Aufforderungen des AG die Nachunternehmer mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben hat. Insofern müssen Auftragnehmer nunmehr organisatorische Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass dieser Pflicht genügt wird.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer überdies für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen. Es sollte deshalb grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Nachunternehmer den Auftragnehmer mit den entsprechenden Dokumenten versehen können.

Modifikationen der Kündigungsgründe

Schließlich wurden in § 8 Abs. 4 neue Kündigungsgründe aufgenommen:

Der Auftraggeber kann den Vertrag zunächst dann kündigen, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber bei EU-Vergaben den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlages nicht hätte beauftragt werden dürfen.

Bei EU-Vergaben kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann kündigen, wenn eine wesentliche Änderung des Vertrages vorliegt, was unter Umständen auch bei der Beauftragung umfangreicher Nachtragsleistungen oder bei lang andauernden Behinderungen der Fall sein könnte, belastbare Rechtsprechung gibt es hierzu aber noch nicht. Die Kündigung muss allerdings innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes ausgesprochen werden. Wird dem Auftragnehmer aus diesem Grund gekündigt, kann er auch die Verträge mit seinen Nachunternehmern kündigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 5 neu).

Schließlich besteht ein weiterer Kündigungsgrund bei EU-Vergaben, wenn festgestellt wird, dass die Verträge über die europäische Union oder die Arbeitsweise der europäischen Union verletzt worden sind.

Ausblick

Die neuen Regelungen der VOB/B stehen auch im Kontext mit dem Gesetzgebungsverfahren über das neue gesetzliche Bauvertragsrecht. Bekanntlich liegt bereits ein erster Referentenentwurf vor, der nach erster Anhörung der Fachkreise in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll. Es bleibt abzuwarten, ob und ggfs. in welcher endgültigen Fassung diese Reformvorschläge Einzug in

Praxisinfo: Änderungen der VOB/B im Bundesanzeiger veröffentlicht

das BGB halten – und welche Rück- und ggfs. sogar Vorwirkungen dies z.B. auf die VOB/B insgesamt bzw. die Vertragspraxis haben wird. Es ist also nicht auszuschließen, dass sich die Regelungen der VOB/B mittelfristig nochmals ändern werden.

Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen selbstverständlich fortlaufend informiert. Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner aus unserem Hause gerne zur Seite.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Februar 2016